

## Statuten

1. Name, Sitz und Zweck	
<i>Name und Sitz</i>	<b>Art. 1</b> Der SCHWYZER KANTONAL MUSIKVERBAND (SKMV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz und Gerichtsstand am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Der SKMV ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der SKMV ist Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes (SBV).
<i>Ziel</i>	<b>Art. 2</b> Der SKMV setzt sich zum Ziel: a) Das Blasmusikwesen zu fördern, zu pflegen sowie die gemeinsamen Interessen zu wahren und zu vertreten b) Die Verdienste der Musikanten zu würdigen c) Interesse und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken und dafür Ausbildungsmöglichkeiten anbieten d) Kontakte zu Verbandssektionen, Musikverbänden und musikalischen Organisationen zu pflegen
<i>Zweck</i>	<b>Art. 3</b> Die Aufgaben des SKMV umfassen: a) Durchführung und Unterstützung von Ausbildungskursen für Bläser, Schlagzeuger und Dirigenten gemäss Ausbildungsreglement des SBV b) Veranstaltungen aller Art, die der Aus- und Weiterbildung dienen und das Blasmusikwesen fördern c) Organisation von Ausbildungslagern und Konzerten für Kantonale Blasorchester d) Abhaltung eines in der Regel alle fünf Jahre stattfindenden Musikfestes und von Musiktagen in den dazwischenliegenden Jahren e) Förderung der Schaffung von Blasmusikliteratur (Vergabe von Kompositionsaufträgen) f) Herausgabe von offiziellen Verbandspublikationen
2. Mitgliedschaft	
<i>Verbandsmitglieder</i>	<b>Art. 4</b> Der SKMV besteht aus: a) Verbandssektionen (Sektionen) b) Freimitgliedern c) Ehrenmitgliedern
<i>Verbandssektionen</i>	<b>Art. 5</b> Der Beitritt zum SKMV steht jedem Blasmusikverein und jeder Jugendmusik aus dem Kanton Schwyz offen.
<i>Aufnahme</i>	<b>Art. 6</b> Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung (DV). Das schriftliche Beitritts-gesuch ist an den Präsidenten zu richten. Beizulegen sind die rechtsgültigen Vereinsstatuten und das Mitgliederverzeichnis. Mit der Aufnahme in den SKMV erfolgt automatisch auch die Mitgliedschaft in den SBV.
<i>Freimitglieder</i>	<b>Art. 7</b> Die Veteranenvereinigung des Kantons Schwyz ist dem SKMV als Freimitglied angeschlossen. Weitere Freimitglieder werden durch die DV bestimmt.
<i>Austritt</i>	<b>Art. 8</b> Der Austritt einer Sektion aus dem SKMV erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Beizulegen ist der Protokollauszug über diesen Vereinsbeschluss. Über den Austritt befindet der Vorstand. Die austretende Sektion hat alle Verbindlichkeiten gegenüber dem SKMV zu erfüllen. Ist die Sektion mit dem Entscheid des Vorstandes nicht einverstanden, kann sie innerhalb dreier Monate an die DV rekurrieren. Die austretende Sektion hat keinerlei Anspruch auf Verbands- und Fondsvermögen des SKMV. Mit dem Austritt aus dem SKMV erlischt auch die Mitgliedschaft beim SBV.

<i>Wiedereintritt</i>	<b>Art. 9</b> Sektionen, die aus dem SKMV austreten und weiterhin aktiv bleiben, haben bei einem Wiedereintritt die Mitgliederbeiträge für die Jahre der Nichtmitgliedschaft nachzahlen; sofern diese für dessen Mitglieder zur Ernennung zu Veteranen angerechnet werden sollen. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach Art. 6 dieser Statuten.
<i>Ausschluss</i>	<b>Art. 10</b> Sektionen, die ihren Verpflichtungen gemäss den Statuten und Reglementen des SKMV nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten Unfrieden und Störungen verursachen, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV aus dem SKMV ausgeschlossen werden. Durch Ausschluss aus dem SKMV erlischt auch die Mitgliedschaft im SBV.
<i>Pflichten</i>	<b>Art- 11</b> Die Sektionen und Freimitglieder haben folgende Pflichten zu erfüllen: a) Ziele und Zweck des SKMV zu unterstützen sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der DV zu befolgen b) Teilnahme an der DV c) Vereinsstatut und Mitgliederverzeichnis per 1. Januar gemäss Anweisungen einzureichen d) Jahresbeitrag je Mitglied, bestehend aus SBV-, SKMV- und SUISA-Beitrag plus allfälligen weiteren durch die DV beschlossenen Beiträgen zu entrichten e) Jugendmusiker und Freimitglieder sind gegenüber dem SKMV beitragsfrei. Mitglieder des Schweizer Jugendmusikverbandes (SJMV) erfüllen ihre Beitragspflicht gegenüber dem SBV und der SUISA über diesen Verband. f) Die offiziellen Publikationsorgane des SKMV und des SBV sind im Minimum in der von der DV bestimmten Anzahl zu abonnieren. g) Jedem Mitglied ein Musikerpass auszustellen und darin die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen.
<i>Veteranen</i>	<b>Art. 12</b> Die Formalitäten für die Ernennung zu Veteranen sind im Veteranenreglement umschrieben: a) Mitglieder mit 25 Jahren aktivem Musizieren werden zu kantonalen Veteranen ernannt b) Mitglieder mit 50 Jahren aktivem Musizieren werden zu kantonalen Ehrenveteranen ernannt
<i>Ehrenmitglieder</i>	<b>Art. 13</b> Personen, die sich um das kantonale Blasmusikwesen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der DV zu Ehrenmitgliedern des SKMV ernannt werden. An Anlässen des SKMV sind die Ehrenmitglieder als Ehrengäste zu behandeln.

### 3. Organisation

<i>Organe</i>	<b>Art. 14</b> Die Organe des SKMV sind a) DV b) Vorstand c) Musikkommission d) Pressekommission e) Rechnungsrevisoren
<b>a) DV / Delegiertenversammlung</b>	
<i>DV / Delegiertenversammlung</i>	<b>Art. 15</b> Die DV ist das oberste Organ des SKMV und setzt sich zusammen aus: a) Delegierten der Sektionen und Freimitgliedern b) Vorstand und Kommissionen c) Ehrenmitgliedern des SKMV
<i>Delegationen Stimm- und Wahlrecht</i>	<b>Art. 16</b> Jede Sektion und jedes Freimitglied hat das Recht, zwei Delegierte an die DV zu entsenden. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen sowie den Ehrenmitgliedern steht an der DV je eine Stimme zu.

<i>Abhalten von Delegiertenversammlungen</i>	<b>Art. 17</b> Die ordentliche DV findet in der Regel alljährlich <i>im ersten Quartal statt. (DV 2009)</i> Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn: a) Der Vorstand dies als nötig erachtet b) Ein Fünftel der Sektionen dies verlangt. Dieses Begehren ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und ausführlich zu begründen. Die von den Sektionen geforderte DV muss innerhalb dreier Monate stattfinden.
<i>Einberufung</i>	<b>Art. 18</b> Die Einberufung der DV hat wenigstens zwei Wochen zuvor mit Beilage der Traktandenliste und nach Möglichkeit in den Publikationsorganen des SKMV und SBV zu erfolgen.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	<b>Art. 19</b> Die DV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
<i>Anträge an die DV</i>	<b>Art. 20</b> Anträge der Sektionen an die DV sind schriftlich formuliert und begründet bis spätestens <b>31. Dezember (DV 2009)</b> an den Präsidenten zu richten. Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zur Behandlung auf die nächstfolgende DV zurückgewiesen werden.
<i>Demissionen</i>	<b>Art. 21</b> Demissionen von Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen sind jeweils bis Ende Juni einzureichen.
<i>Geschäfte der DV</i>	<b>Art. 22</b> Die Geschäfte der ordentlichen DV sind: a) Begrüssung b) Ehrung der seit der letzten DV verstorbenen Mitglieder c) Wahl der Stimmzähler d) Genehmigung des Protokolls e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts f) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung des Jahresbeitrages pro Mitglied und weiterer Beiträge g) Entgegennahme der Jahresberichte - des Präsidenten - <b>der Musikkommission (DV 2011)</b> - <b>der Pressekommission (DV 2011)</b> - des Veteranenchefs h) Wahlen - des Präsidenten - des Vorstandes - der Musikkommission - der Pressekommission i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge: - des Vorstandes - der Sektionen - über Statuten und Reglemente j) Bestimmung des Festortes von Kantonalen Musikfesten und Musiktagen k) Ehrungen / Ernennungen von Ehrenmitgliedern l) Bestimmung des Ortes der nächsten DV m) Allgemeine Umfrage und Verschiedenes
<i>Wahlen und Abstimmungen</i>	<b>Art. 23</b> Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Davon ausgenommen ist die Wahl der Vorstands- und Kommissionsmitglieder sowie von Festorten, wenn mehr Bewerbungen vorliegen als Wahlen zu treffen sind. Die DV kann auch für andere Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen. Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen und für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt das Sachgeschäft als verworfen. Bei Wahlen entscheidet das Los.
<i>Arbeitstagungen</i>	<b>Art. 24</b> Es können Arbeitstagungen durchgeführt werden.

<i>Präsidenten- und Dirigentenkonferenz</i>	<b>Art. 25</b> Für die Vorberatung der DV und die Pflege des Kontaktes zwischen dem Vorstand und den Sektionen können Präsidenten- und Dirigentenkonferenzen durchgeführt werden. Beschlüsse können keine gefasst werden.
<b>b) Vorstand</b>	
<i>Zusammensetzung</i>	<b>Art. 26</b> Die Leitung des SKMV wird einem Vorstand übertragen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. <b>Jedes Jahr steht die Hälfte des Vorstandes zur Wahl. Der Präsident wird alle 2 Jahre gewählt. (DV 2004)</b> <b>Je ein Vertreter der Musik- und der Pressekommission (DV 2011)</b> sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand, so nimmt die nachfolgende DV eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vor.
<i>Konstituierung</i>	<b>Art. 27</b> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Spezialkommissionen unter Beizug aussenstehender Fachleute einsetzen. Diese haben jedoch nur beratende Funktion mit Recht auf Antragsstellung an den Vorstand. Jede Beschlussfassung ist dem Vorstand vorbehalten.
<i>Sitzungen</i>	<b>Art. 28</b> Der Vorstand besammelt sich nach Bedarf auf Anordnung des Präsidenten. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	<b>Art. 29</b> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
<i>Entschädigung</i>	<b>Art. 30</b> Den Sitzungsteilnehmern kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.
<i>Rechtsverbindliche Unterschrift</i>	<b>Art. 31</b> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SKMV führt der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) zusammen mit dem Sekretär oder Kassier.
<i>Präsident</i>	<b>Art. 32</b> Der Präsident leitet die DV und die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht und koordiniert die Verbandsarbeit. Er vertritt den Verband nach aussen. Im Bedarfsfall kann er andere Vorstandsmitglieder delegieren.
<i>Vizepräsident</i>	<b>Art. 33</b> Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Aufgaben mit Rechten und Pflichten.
<i>Kassier</i>	<b>Art. 34</b> Der Kassier besorgt die Rechnungsführung, den Zahlungsverkehr und verwaltet das Verbandsvermögen. Nach dem Jahresabschluss wird die Rechnung zuerst dem Vorstand und dann den Revisoren zur Prüfung vorgelegt. Das Verbandsjahr dauert vom <b>1. Januar bis 31. Dezember. (DV 2009)</b>
<i>Sekretär</i>	<b>Art. 35</b> Der Sekretär ist für die administrativen Arbeiten verantwortlich.
<i>Protokollführer</i>	<b>Art. 36</b> Der Protokollführer verfasst die Protokolle der DV, der Sitzungen des Vorstandes. Die Protokolle sind von den zuständigen Organen zu genehmigen.
<i>Veteranenchef</i>	<b>Art. 37</b> Der Veteranenchef bereitet aufgrund der Veteranenreglemente des SKMV und des SBV die Ernennung von Veteranen vor.
<i>Spezialaufgaben</i>	<b>Art. 38</b> Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes obliegen folgende Aufgaben: <b>a) Vertretung Musikkommission (DV 2011)</b> <b>b) Vertretung Pressekommission DV 2011)</b> <b>c) Projekte</b>

<b>c) Musikkommission</b>	
<i>Musikkommission</i>	<b>Art. 39</b> Zur Betreuung der musikalischen Aufgaben wählt die DV eine Musikkommission von mindestens fünf fachlich kompetenten Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstituierung</i>	<b>Art. 40</b> <b>Die Musikkommission konstituiert sich selbst. Sie delegiert einen Vertreter in den Vorstand. (DV 2011)</b> Zu den Sitzungen der Musikkommission ist der Verbandspräsident einzuladen.
<i>Aufgaben der Musikkommission</i>	<b>Art. 41</b> In den Aufgabenbereich der Musikkommission fallen: a) Organisation und Betreuung des Kurswesens b) Prüfungsabnahme bei Theorie- und Instrumentalkursen c) Durchführung von Dirigentenseminaren und anderen Fachtagungen d) Ausarbeitung und Überprüfung des Festreglements und der Ausführungsbestimmungen der Kantonalen Musikfeste und Musiktage e) Ausführung aller Pflichten, die durch das Festreglement und die Ausführungsbestimmungen geregelt sind f) Unterstützung bei der Durchführung von Kreis- und Bezirksmusiktagen g) Mitarbeit im OK Kantonale Blasorchester h) Betreuung der musikalischen Bereiche der verbandseigenen Website i) Beratung der Musikvereine in musikalischen Angelegenheiten Beschlüsse, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
<i>Entschädigung</i>	<b>Art. 42</b> Die Musikkommission hat Anspruch auf die gleiche Entschädigung wie der Vorstand (Art. 30).
<i>Orientierung an Vorstand und DV</i>	<b>Art. 43</b> <b>Der Vertreter der Musikkommission (DV 2011)</b> orientiert den Vorstand über ihre Tätigkeit und Beschlüsse. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Zuhanden der DV wird Bericht erstattet.
<b>d) Pressekommission</b>	
<i>Pressekommission</i>	<b>Art. 44</b> Zur Betreuung der Presse und weiteren Medien sowie die Herausgabe des Verbandsorgans wählt die DV eine Pressekommission. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstituierung</i>	<b>Art. 45</b> <b>Die Pressekommission konstituiert sich selbst. Sie delegiert einen Vertreter in den Vorstand. (DV 2011)</b> Zu den Sitzungen der Pressekommission ist der Verbandspräsident einzuladen.
<i>Aufgaben der Pressekommission</i>	<b>Art. 46</b> In den Aufgabenkreis der Pressekommission fallen: a) Festlegung, Ueberwachung und Herausgabe des Verbandsorgans b) Berichterstattung in den verschiedenen Medien und im Publikationsorgan des SKMV und SBV über alle Verbandstätigkeiten
<i>Entschädigung</i>	<b>Art. 47</b> Die Pressekommission hat Anspruch auf die gleiche Entschädigung wie der Vorstand (Art. 30).
<i>Orientierung an Vorstand und DV</i>	<b>Art. 48</b> <b>Der Vertreter der Pressekommission (DV 2011)</b> orientiert den Vorstand über ihre Tätigkeit und Beschlüsse. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Zuhanden der DV wird Bericht erstattet.

<b>e) Rechnungsrevisoren</b>	
<i>Rechnungsrevisoren</i>	<b>Art. 49</b> Die Sektion, welche die DV durchführt, stellt die Revisoren. Die Revisoren haben den Zahlungsverkehr, die Jahresrechnung sowie das Verbandsvermögen formell und materiell zu prüfen. Dem Vorstand und der DV erstatten sie schriftlich Bericht und stellen Anträge.

<b>4. Kantonale Musikfeste und Musiktage</b>	
<i>Musikfeste und Musiktage</i>	<b>Art. 50</b> In der Regel führt der SKMV alle fünf Jahre ein Kantonales Musikfest durch. In den Zwischenjahren kann ein Kantonaler Musiktag stattfinden.
<i>Reglemente</i>	<b>Art. 51</b> Bestimmungen über die Durchführung von Kantonalen Musikfesten und Musiktagen sind in besonderen Reglementen umschrieben.

<b>5. Finanzen</b>	
<i>Einnahmen</i>	<b>Art. 52</b> Die Einnahmen des SKMV bestehen aus: a) Zinsertrag des Vermögens b) Jahresbeitrag pro Mitglied der Sektionen c) Einnahmen von Aus- und Weiterbildungskursen d) Subventionen e) Patronats- und Sponsorbeiträgen f) Freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen g) Allfällig von der DV beschlossenen weiteren Beiträgen
<i>Ausgaben</i>	<b>Art. 53</b> Die Ausgaben des SKMV bestehen aus: a) Beiträgen an Aus- und Weiterbildungskurse b) Auslagen für Fachtagungen c) Auslagen für Ehrungen und Ernennung von Veteranen d) Verwaltungskosten e) Entschädigungen an Vorstand und Kommissionen f) Ausserordentlichen Beiträgen
<i>Beiträge SBV und SUISA</i>	<b>Art. 54</b> Die Beiträge an den SBV und die SUISA werden vom SKMV eingezogen und den entsprechenden den Organisationen weitergeleitet.
<i>Haftung</i>	<b>Art. 55</b> Für Verbindlichkeiten des SKMV haftet allein das Verbandsvermögen. Jede Nachschusspflicht der Mitglieder über die an der DV gemäss Art. 22 lit. f festgelegten Jahresbeiträge hinaus ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag für die Verbandssektionen des SKMV beträgt höchstens CHF 20.00 pro Aktivmitglied. Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von jeder Beitragspflicht und Haftung befreit.

<b>6. Verbandsfahne</b>	
<i>Verbandsfahne</i>	<b>Art. 56</b> Der SKMV besitzt als Zeichen der Zusammengehörigkeit eine Verbandsfahne. Die Verwendung derselben ist in einem Reglement umschrieben.

<b>7. Archiv</b>	
<i>Archiv</i>	<b>Art. 57</b> Für die Aufbewahrung der Verbandsakten ist der Vorstand zuständig.

<b>8. Statutenrevision</b>	
<i>Statutenrevision</i>	<b>Art. 58</b> Anträge auf eine Revision der Statuten können an jeder DV gestellt werden.

<b>9. Auflösung des Verbandes</b>	
<i>Auflösung</i>	<p><b>Art. 59</b> Über die Auflösung des SKMV entscheidet die DV. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller Stimmberechtigten der Sektionen anwesend sein. Die Auflösung muss mit Dreiviertelsmehrheit beschlossen werden. Genügt die Präsenz an der DV nicht, so ist nach spätestens fünf Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss muss mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.</p>
<i>Depot Verbandsvermögen</i>	<p><b>Art. 60</b> Das vorhandene Verbandsvermögen ist der Staatskasse Schwyz und das Verbandsmaterial dem Staatsarchiv Schwyz zur Verwaltung zu übergeben. Einem allfälligen neuen kantonalen Musikverband sind Vermögen und Inventar des SKMV zu übertragen, sofern ihm mindestens zehn Sektionen angehören und sein statutarischer Zweck demjenigen des SKMV sinngemäss entspricht.</p>

<b>10. Schlussbestimmung</b>	
<i>Schlussbestimmung</i>	<p><b>Art. 61</b> Die in diesen Statuten gewählte männliche Form gilt gemäss Gleichheitsgesetz auch für weibliche Personen. Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die DV in Kraft. Sie ersetzen alle Beschlüsse, welche mit diesen Statuten in Widerspruch stehen. Beschlussen an der DV vom 6. Dezember 2003 in Lauerz.</p>

**SCHWYZER KANTONAL MUSIKVERBAND**

*Präsident*  
*Sekretär*

*Arnold Müller*  
*Alex Zimmermann*